



Brüssel, den **XXX**
[...] (2012) **XXX** draft

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

über die Einsetzung einer Expertengruppe zu Glücksspieldienstleistungen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

über die Einsetzung einer Expertengruppe zu Glücksspieldienstleistungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Hauptziel der Union ist die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes, zu dem der Dienstleistungssektor einschließlich der Glücksspieldienstleistungen gehört. Angesichts der raschen technologischen Entwicklung im Glücksspielsektor müssen die in zunehmendem Maße grenzübergreifenden regulatorischen, technischen und gesellschaftlichen Herausforderungen angegangen werden.
- (2) Ein angemessen reguliertes und ausreichend sicheres Angebot von Online-Glücksspieldienstleistungen ist erforderlich und es ist den Mitgliedstaaten nicht möglich, dies allein effektiv zu erreichen. Den Herausforderungen, die sich im Zuge der Entwicklung des Online-Glücksspiels stellen, könnte teilweise durch verbesserte Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten begegnet werden.
- (3) In der Mitteilung der Kommission „Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel“ (nachstehend „die Mitteilung“)¹ ist ein Aktionsplan dargelegt, in dem die auf nationaler und auf EU-Ebene zu ergreifenden Initiativen genannt werden. Gespräche im Rahmen einer Expertengruppe könnten zum Aufbau eines verbesserten Rahmens für Online-Glücksspieldienstleistungen beitragen.
- (4) Die Kommission sollte daher eine Expertengruppe einsetzen, die sich aus Vertretern der für die Regulierung der Glücksspieldienstleistungen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ist wichtig, damit die Mitgliedstaaten an der Entwicklung und Umsetzung einer gut abgestimmten Unionspolitik zu Online-Glücksspieldienstleistungen beteiligt sind.
- (5) Die Gruppe sollte eine Diskussionsplattform bilden, die beratend tätig ist und Fachwissen über Glücksspieldienstleistungen einbringt, um die Arbeit der Kommission im Rahmen der Mitteilung und künftiger daraus erwachsender Maßnahmen zu unterstützen. Die Arbeit der Gruppe sollte sich insbesondere auf folgende Themen konzentrieren: Bestimmung von Bereichen für einen Informationsaustausch, um die Verwaltungszusammenarbeit zu stärken und unnötigen Verwaltungsaufwand, beispielsweise beim Zulassungsverfahren abzubauen, Schaffung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz, Vorbeugung gegen Betrug und Schutz der Integrität des Sports.
- (6) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen seitens der Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.

¹ KOM(2012) 596.

- (7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr² erfolgen.
- (8) Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer dieses Beschlusses zu begrenzen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, inwieweit eine Verlängerung der Geltungsdauer sinnvoll erscheint –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand

Die Expertengruppe zu Glücksspieldienstleistungen, nachstehend „die Gruppe“, wird hiermit eingesetzt.

Artikel 2

Aufgaben

Die Gruppe hat folgende Aufgaben:

- a) Aufbau der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission in Glücksspieldienstleistungen betreffenden Fragen,
- b) Beratung und Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Initiativen in Zusammenhang mit Glücksspieldienstleistungen,
- c) Überwachung der Entwicklung von Maßnahmen und neu aufkommender Themen im Bereich der Glücksspieldienstleistungen,
- d) Verwirklichung eines Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Glücksspieldienstleistungen einschließlich ihrer grenzübergreifenden Dimension.

Artikel 3

Konsultation

Die Kommission kann die Gruppe zu jeder Frage in Zusammenhang mit Glücksspieldienstleistungen konsultieren.

Artikel 4

Mitglieder

1. Mitglieder der Gruppe sind die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten für Glücksspieldienstleistungen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

2. Die Behörden der Mitgliedstaaten benennen ihre Vertreter in der Gruppe (höchstens zwei Vertreter je Mitgliedstaat). Die geltenden Regeln für die Erstattung der Sitzungskosten bleiben davon unberührt.
3. Je nach Tagesordnung können die Behörden der Mitgliedstaaten benannte Vertreter nach vorheriger Mitteilung ersetzen.
4. Die Namen der Behörden der Mitgliedstaaten werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen veröffentlicht (nachstehend „Register“).
5. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5

Arbeitsweise

1. Den Vorsitz in der Gruppe führt ein Vertreter der Kommission.
2. Zur Prüfung besonderer Fragen kann die Gruppe im Einvernehmen mit den Kommissionsdienststellen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats arbeiten. Die Untergruppen werden aufgelöst, sobald sie ihr Mandat erfüllt haben.
3. Beobachterstatus in der Gruppe haben die Regulierungsbehörden für Glücksspieldienstleistungen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, und die Staaten, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind. Die Beobachter ernennen und ersetzen ihre Vertreter nach denselben Bedingungen, die für Mitglieder der Gruppe gelten. Ferner können die Kommissionsvertreter bestimmten Einzelpersonen oder in Bestimmung 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen genannten Organisationen Beobachterstatus verleihen.
4. Der Vertreter der Kommission kann nicht der Gruppe angehörende Experten mit besonderer Sachkenntnis in einem der auf der Tagesordnung stehenden Themen ad hoc ersuchen, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe mitzuwirken.
5. Die Prioritäten der Arbeit der Gruppe werden von den Kommissionsdienststellen festgelegt und in den Tagesordnungen für die Sitzungen aufgeführt.
6. Die Mitglieder der Gruppe und ihre Stellvertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind — im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission³ aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.
7. Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere interessierte Beamte der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.

³ Beschluss der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

8. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Expertengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung.

9. Die Kommission veröffentlicht einschlägige Unterlagen über die Tätigkeiten der Gruppe, wie Tagesordnungen, Protokolle und Beiträge der Teilnehmer, entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website, auf die vom Register aus verwiesen wird. Ausnahmen von der systematischen Veröffentlichung werden vorgesehen, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments öffentliche oder private Interessen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verletzt würden.

Artikel 6

Sitzungskosten

1. Die Tätigkeit der Mitglieder der Gruppe wird nicht vergütet.
2. Die für die Teilnehmer im Rahmen mit der Tätigkeit der Gruppe anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission gemäß den geltenden Bestimmungen erstattet.
3. Die Sitzungskosten werden nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung stehen, erstattet.

Artikel 7

Anwendbarkeit

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Brüssel, den

Für die Kommission
Michel Barnier
Mitglied der Kommission